



DER BUNDESMINISTER
für UMWELT
DR. MARTIN BARTENSTEIN

A-1031 WIEN
RADETSKYSTRASSE 2
TELEFON (0222) 711 58
TELEFAX (0222) 713 88 90

Wien, am 20. Juli 1995

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

XIX. GP-NR

1171/AB

1995 -07- 2 1

zu

1180 J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Voggenhuber, Wabl, Freundinnen und Freunde haben am 24. 5. 1995 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 1180/J betreffend Inverkehrbringung gentechnisch veränderter, herbizidresistenter Nutzpflanzen gerichtet. Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit - in Kopie beigeschlossene Anfrage beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

ad 1

Die beiden erwähnten Anträge waren bei den zuständigen Behörden Frankreichs bzw. der Niederlande gestellt und nach deren befürwortender Stellungnahme im Wege der EU-Kommission (DG XI) an die zuständigen Behörden der anderen EU-Mitgliedsländer zur Stellungnahme geschickt worden. Diese haben dafür nach Artikel 13 der RL 90/220/EWG 60 Tage Zeit. In Österreich sind nach § 100 des Gentechnikgesetzes, BGBl. 510/1994, der Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz und der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst zuständige Behörden. Im Sinne der Ausschlußfeststellung des Gesundheitsausschusses zu § 39 des Gentechnikgesetzes (1730 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des NR, XVIII. GP) wurde auch mein Ressort um Stellungnahmen zu den beiden Anträgen ersucht.

- 2 -

ad 2

Artikel 19 der EU-Richtlinie 90/220/EWG regelt die behördliche Handhabung von vertraulichen Informationen. Diese müssen im Antrag als solche klar gekennzeichnet sein und dürfen nur an eine beschränkte Anzahl von Vertretern der zuständigen Behörden in den jeweiligen EU-Mitgliedsländern, die gegenüber der EU-Kommission notifiziert sind, zur Bearbeitung weitergegeben werden.

Die beiden Anträge enthalten nur einige wenige vertrauliche Informationen. Die in der Frage angegebenen Informationen dürfen nach Artikel 19(4) der EU-Richtlinie 90/220/EWG auf keinen Fall als vertraulich gekennzeichnet werden.

Die Handhabung der nicht-vertraulichen Informationen ist in den einzelnen EU-Mitgliedsländern sehr unterschiedlich und reicht von aktiver Information der Öffentlichkeit über freien Zugang zu den Antragsunterlagen nach Anfrage, Verweis auf die zuständige Behörde des Mitgliedslandes, bei der der Antrag ursprünglich eingereicht wurde, bis zur strikten Geheimhaltung aller Informationen auf der Ebene der Behörden. Die Thematik der vertraulichen Informationen wird auf der Ebene des EU-Komitees der zuständigen Behörden mit dem Ziel einer harmonisierten Vorgangsweise noch diskutiert.

Wie bereits ausgeführt, hat das Umweltressort die beiden Anträge zur Stellungnahme erhalten und verfügt daher auch über die angefragten Informationen, soweit sie in den Anträgen enthalten sind. Aufgrund einer Anfrage nach dem Umweltinformationsgesetz, BGBl. Nr. 495/1993, und unter den dort angeführten Voraussetzungen würden diese einzelnen Abgeordneten zum Nationalrat zur Verfügung gestellt werden.

- 3 -

ad 3

Die einzelnen Stellungnahmen meines Ressorts wurden bisher dem Parlament mangels gesetzlicher Grundlage nicht übermittelt und auch sonst nicht veröffentlicht. Es besteht jedoch, wie schon in der Antwort zu Frage 2 angesprochen, die Möglichkeit, daß einzelne Abgeordnete zum Nationalrat, beziehungsweise interessierte Bürger, Anfragen nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG), BGBl. Nr. 495/1993, stellen. Die Beantwortung dieser Anfragen wird unter den Voraussetzungen des UIG, nach Maßgabe der vorhandenen Umweltdaten erfolgen.

In diesem Zusammenhang wird auch auf den von der Bundesministerin für Gesundheit und Konsumentenschutz dem Nationalrat vorzulegenden Bericht der Gentechnikkommission nach § 99 Abs. 5 des Gentechnikgesetzes und insbesondere auf § 99 Abs. 5 lit. b verwiesen.

ad 4

Die zusätzlich zum Insektenresistenzgen in den Mais gentechnisch eingeführte Resistenz gegen ein Herbizid, wobei diese Herbizidresistenz nicht nur als Markergen bei der Züchtung verwendet werden kann, sondern auch einen entsprechenden Herbizideinsatz beim landwirtschaftlichen Anbau ermöglicht, wurde seitens des Umweltressorts kritisiert.

Beim Radicchio rosso kann die Herbizidresistenz nur als Markergen bei der Züchtung zur Weitergabe des Gens für die männliche Sterilität verwendet werden. Beim Anbau der gewonnenen ertragsgesteigerten Hybride, welche aus Gründen der Mendelschen Genetik nur zu 50% resistent gegen das Herbizid sind, ist aus technischen Gründen kein Einsatz dieses Herbizids möglich. Das Umweltressort hat daher gegen dieses Konzept keine Bedenken geäußert.

- 4 -

Langzeitauswirkungen eines Einsatzes von herbizidresistenten Pflanzen in Kombination mit dem jeweiligen Herbizid, sowie die Auswirkungen auf den Herbizidgebrauch sind jedoch noch nicht ausreichend untersucht und werden von Fall zu Fall variieren. Im Rahmen der EU wurde eine Analyse dieser ökologisch bedeutsamen Aspekte eben erst initiiert (Ad Hoc Group on the Environmental Assessment of Herbicide Resistant Plants and the Impact of their Use). Von den Vertretern der Mitgliedsstaaten wurden beim ersten Treffen dieser Gruppe eine Reihe von Bedenken geäußert (10. Februar 1995).

Solange keine Ergebnisse der Beratungen dieser Gruppe vorliegen und erhebliche wissenschaftliche Unsicherheiten in diesem Bereich bestehen, werden seitens des Umweltressorts Vorbehalte gegen räumliche und zeitliche Ausweitungen von Feldversuchen mit gentechnisch veränderten herbizidresistenten Pflanzen geäußert. Eine vorsichtige Herangehensweise im Sinne des Vorsorgeprinzips sollte zu einer Verhinderung möglicher ökologisch nachteiliger Effekte beitragen.

Sofern Freisetzungen im kleinen Ausmaß zu Forschungszwecken und mit den entsprechenden Vorsorgemaßnahmen zur Verhinderung des Transfers des jeweiligen Herbizidresistenzgens auf landwirtschaftliche Nutzpflanzen derselben Art oder verwandte Wildarten durchgeführt werden, bestehen seitens meines Ressorts keine prinzipiellen Einwände gegen die Freisetzungen von Pflanzen, die Herbizidresistenzgene - auch in Kombination mit anderen Genen - enthalten.

ad 5

Das Umweltministerium ist der Ansicht, daß die zu den beiden Anträgen abgegebenen Stellungnahmen im Einklang mit den einstimmig beschlossenen Empfehlungen der parlamentarischen Enquetekommission "Technikfolgenabschätzung am Beispiel der Gentechnologie" - insbesondere mit dem Kapitel "Landwirtschaft und Umwelt" - stehen.

- 5 -

Im Falle des Radicchio rosso ist die durch die gentechnische Veränderung erzielte Ertragssteigerung nicht als sozial unverträglich einzustufen, da bei dieser Nutzpflanze keine Überschußproblematik besteht. Die kritische Position meines Ressorts zum Maisantrag (hinsichtlich der Herbizidresistenz) steht im Einklang mit den Bedenken der Enquetekommission zur "Gefahr der Verschärfung der Industrialisierung der Landwirtschaft und der Konzentrationstendenzen sowie die Gefahr der Verstärkung der Abhängigkeit von Vorleistern".

ad 6

Wie in der Antwort zu Frage 1 ausgeführt, sind aufgrund des in der letzten Legislaturperiode vom Parlament beschlossenen Gentechnikgesetzes die Bundesministerin für Gesundheit und Konsumentenschutz und der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst für dessen Vollziehung und daher auch für die angesprochene Information der Öffentlichkeit zuständig.

Der Vertreter des Umweltressorts hat anlässlich der konstituierenden Sitzung der Gentechnikkommission die regelmäßige Information der Öffentlichkeit durch die Gentechnikkommission nach dem Vorbild anderer Länder (Norwegen, Niederlande, Großbritannien etc.) angeregt. Dabei könnten allgemeine Entwicklungen auf dem Gebiet der Gentechnologie und im besonderen auch nationale oder EU-weite Produktanträge (wie z.B. solche betreffend herbizidresistente Pflanzen) angesprochen werden.

ad 7

Die in der Frage angesprochenen Probleme sind differenzierter zu betrachten, da verschiedenen Herbizide auch verschiedene Eigenschaften hinsichtlich ihrer biologischen Abbaubarkeit bzw. Persistenz, ihrer Ökotoxizität auf Nichtzielorganismen

- 6 -

(inklusive Bodenmikroflora), ihrer Beeinflussung der Fruchtfolge, ihrer Anwendungsart, -menge und -häufigkeit aufweisen. Studien aus Dänemark, über die im Rahmen eines Workshops bei einem Treffen des Komitees der für die EU-Richtlinie 90/220/EWG zuständigen Behörden im Februar 1995 berichtet wurde zeigen zudem, daß die Auswirkungen auf den Herbizidgebrauch nicht nur vom Herbizid, sondern auch von der Nutzpflanze abhängig sind.

Die Fragen der möglichen Übertragung von Herbizidresistenzen auf andere Kulturpflanzen oder verwandte Wildarten, der möglichen Kumulation von multiplen Herbizidresistenzen in Beikräutern, der Beeinflussung des Bodenlebens sowie der Fruchtfolge sind aus der Sicht meines Ressorts zentrale Kriterien bei der Beurteilung von herbizidresistenten Pflanzen und können nicht isoliert von der Herbizidzulassung betrachtet werden.

Zur Zeit ist eine vom Umweltbundesamt in Auftrag gegebene Studie mit dem Titel "Analyse ökologischer Auswirkungen land- und forstwirtschaftlicher Nutzpflanzen und eingeführter Pflanzen als Basis für die Beurteilung gentechnisch veränderter Pflanzen" in Arbeit. Unter anderem sollen darin auch Umweltauswirkungen von Sorten mit verschiedenen Resistenzen, die auf konventionellem züchterischen Weg erreicht wurden, identifiziert werden. Empfehlungen für die Berücksichtigung derartiger Erfahrungen bei der Beurteilung gentechnisch veränderter Nutzpflanzen sollen bis Ende 1995 veröffentlicht werden.

ad 8

Die fachliche Stellungnahme zu den vorliegenden Inverkehrbringungsanträgen wurde vom Umweltbundesamt erarbeitet. Auf Grund der dort vorhandenen Expertise zu den Bereichen Pflanzenschutzmittel, aquatische Ökologie, terrestrische Ökologie

- 7 -

(inklusive Landwirtschaft) und Wald, sowie der spezifischen Expertise im Bereich Gen- und Biotechnologie wurde dabei selbstverständlich ein interdisziplinärer Ansatz verfolgt. Darüber hinaus wurden Fachgespräche mit zahlreichen in- und ausländischen Expertinnen und Experten geführt, sowie die fachspezifische und fächerübergreifende Literatur studiert.

ad 9

Das Umweltressort erachtet die diesbezüglichen Empfehlungen der parlamentarischen Enquetekommission als Leitlinie auch für eine künftige Beurteilung des Inverkehrbringens gentechnisch veränderter Nutzpflanzen. Neben den genannten Kriterien stellt der mögliche Beitrag solcher Sorten zu oder der etwaige Konflikt mit einer nachhaltigen Landwirtschaft eine übergeordnete Überlegung dar. Ob die EU-Richtlinie 90/220/EWG über die zentralen Beurteilungskriterien der Sicherheit gentechnisch veränderter Pflanzen hinaus auch Fragen der landwirtschaftlichen Praxis mitabdeckt, wird zum gegenwärtigen Zeitpunkt jedoch innerhalb des Komitees unter den Mitglieds-Staaten kontroversiell diskutiert.

ad 10

Seitens meines Ressorts wird der Einsatz von Biopestiziden, sofern diese gegenüber herkömmlichen Pestiziden umweltverträglichere Eigenschaften aufweisen, grundsätzlich begrüßt. Die verschiedenen Bacillus thuringiensis (B.t.) Toxine bieten aufgrund ihrer höheren Spezifität gegenüber Schadinsekten und rascheren Abbaubarkeit eine Reihe von Vorteilen. Das mit Hilfe gentechnischer Methoden in Mais eingebrachte verkürzte cryIA(b)-Genprodukt entfaltet dieselbe insektizide Wirkung wie in Präparaten aus natürlich vorkommenden Bakterien. Eine geeignete landwirtschaftliche Praxis sollte jedoch sicherstellen, daß aufgrund der geänderten und verstärkten Anwendung des Toxins (Expression in der Pflanze anstelle

- 8 -

eines Sprays) Resistenzen bei den Schadinsekten hintangehalten werden. Durch diese könnte nämlich ein ökologisch verträgliches und daher wünschenswertes Produkt in seiner zukünftigen Anwendung bedroht sein.

Ob die Resistenzproblematik gegenüber konventionellen B.t. - Applikationen (Sprays) durch den Einsatz von gentechnisch veränderten Pflanzen, die B.t. - Proteine exprimieren, verstärkt wird, wird zurzeit kontroversiell diskutiert (siehe z.B. McGaughey 1994, Roush 1994). Die potentiellen negativen Auswirkungen werden von der Pflanze, dem Ökosystem und der landwirtschaftlichen Praxis abhängen. Solange diese wissenschaftliche Debatte zum evolutionären Druck auf Resistenzentwicklung bei den Ziel-Schadinsekten besteht, sollte nach Meinung meines Ressorts eine vorsichtige Position zur Vermarktung B.t. - Proteine exprimierender gentechnisch veränderter Pflanzen eingenommen werden. Mein Ressort hat daher in der Stellungnahme zum Mais-Antrag ein über die Pläne des Antragstellers hinausgehendes umfassendes Monitoringprogramm im Falle eines Inverkehrbringens gefordert. Dies wäre eine einmalige Möglichkeit für einen Beitrag zur Klärung der oben dargestellten Problematik, sowie zur frühzeitigen Detektion von und Reaktion auf etwaige Resistenzen.

Konkrete Forschungsprogramme und wissenschaftliche Projekte zu dieser Thematik wurden von meinem Ressorts bisher nicht durchgeführt.

Literatur:

McGaughey, W.H. (1994). Problems of insect resistance to *Bacillus thuringiensis*. *Agriculture, Ecosystems and Environment* 49, 95-102.

Roush, R.T. (1994). Managing Pests and their resistance to *Bacillus thuringiensis*: Can transgenic crops be better than sprays? *Biocontrol Science and Technology* 4, 501-516.

- 9 -

ad 11

Das Bundesministerium für Umwelt hat keine Kompetenzen im Bereich Lebens- und Futtermittel und hat daher keine Forschungen und wissenschaftlichen Projekte zur ernährungsphysiologischen und qualitativen Bewertung von gentechnisch veränderten Pflanzen als neue Nahrungsmittel durchgeführt. Den angesprochenen Aspekten messe ich jedoch große gesundheits- und konsumentenpolitische Bedeutung bei.

ad 12

Im Falle des Radicchio rosso ist die durch die gentechnische Veränderung erzielte Ertragssteigerung (durch männliche Sterilität und damit verbundene Hybridsaatgutgewinnung) aus der Sicht meines Ressorts nicht als sozial unverträglich einzustufen, da bei dieser Nutzpflanze keine Überschussproblematik besteht. Inwiefern beim Mais die Einführung des B.t. - Gens und des Herbizidresistenzgens zu einer breiteren Anwendung von Mais führen wird, kann aus der Sicht meines Ressorts zurzeit nicht abgeschätzt werden. Die Überschussproblematik wird aber auch maßgeblich von der beabsichtigten Verwendung des Produkts (Nahrungs-, oder Futtermittel, Gewinnung von erneuerbaren Rohstoffen wie Stärke etc.) beeinflusst.

Seitens meines Ressorts wurden keine Forschungen und wissenschaftlichen Projekte zur sozioökonomischen Bewertung von gentechnisch veränderten Pflanzen durchgeführt.

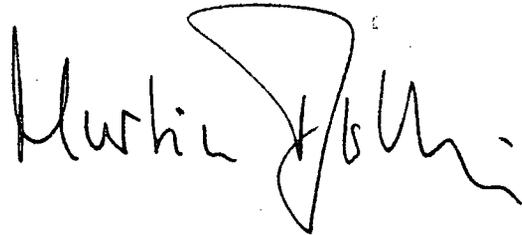
ad 13

Nach § 63 Abs. 2 des Gentechnikgesetzes steht dem Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz ein solches Vorschlagsrecht zu. Nach § 63 Abs. 3 hat der Bundesminister für

- 10 -

Gesundheit und Konsumentenschutz nach Anhörung der Gentechnikkommission einen Vorschlag zu erstatten, der dann von der Bundesregierung aufgegriffen und im Rahmen einer Verordnung erlassen werden kann.

Dieses Verfahren sollte gegebenenfalls nicht nur bei in Österreich entwickelten Produkten, sondern auch bei Produkten aus den übrigen EU-Mitgliedsländern angewendet werden, da eine mögliche soziale Unverträglichkeit in beiden Fällen gegeben sein kann.

Handwritten signature of Markus Jahn in black ink.

BEILAGE**ANFRAGE**

der Abgeordneten Voggenhuber, Wabl, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Umwelt

betreffend Inverkehrbringung gentechnisch veränderter, herbizidresistenter Nutzpflanzen

Nach unseren Informationen wurden im Zeitraum März/April/Mai 1995 im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 90/220/EWG zwei Anträge der EU-Kommission (DG XI) zur Inverkehrbringung gentechnisch veränderter, herbizidresistenter Nutzpflanzen (Mais, Radicchio), an die zuständige österreichische Behörde zur Stellungnahme bzw. zum Vorbringen begründeter Einwände übermittelt. Wir nehmen an, daß Ihr Ressort im Rahmen der Erarbeitung einer nationalen Position bezüglich der Inverkehrbringung solcher herbizidresistenter GV-Pflanzen zur Stellungnahme und Mitwirkung aufgefordert wurde.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Ist Ihnen bekannt, daß im Zeitraum März/April/Mai 1995 im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 90/220/EWG zwei Anträge der EU-Kommission zur Inverkehrbringung gentechnisch veränderter, herbizidresistenter Nutzpflanzen (Mais, Radicchio) an die zuständige österreichische Behörde zur Stellungnahme bzw. zum Vorbringen begründeter Einwände übermittelt wurden? Stimmt es, daß Ihr Ressort im Rahmen der Erarbeitung einer nationalen Position bezüglich der Inverkehrbringung solcher herbizidresistenter GV-Pflanzen zur Stellungnahme und Mitwirkung aufgefordert wurde?
2. Stehen diese Inverkehrbringungsanträge bzw. Teile dieser Anträge dem Parlament und der Öffentlichkeit zur Verfügung? Welche Informationen haben Sie über die Beschreibung des GVO, den Anmelder (Name und Anschrift), den Zweck der Freisetzung bzw. Inverkehrbringung, die Verfahren und Pläne zur Überwachung des GVO, Notfallmaßnahmen und über jene Teile der Anträge, die eine Beurteilung der vorhersehbaren Wirkungen, insbesondere pathogene und ökologisch störende Wirkungen, ermöglichen?

3. Stehen die bezüglich dieser Anträge erfolgten Stellungnahmen bzw. begründeten Einwände Ihres Ressorts im Rahmen der Beurteilung dieser GV-Pflanzen dem Parlament und der Öffentlichkeit zur Verfügung? Würden Sie uns diese Stellungnahmen den Parlamentsklubs zusenden lassen? Wenn nein, warum nicht?
4. Welche inhaltliche Position hat Ihr Ressort zur Inverkehrbringung von herbizidresistenten GV-Pflanzen bisher und bezüglich der beiden vorliegenden Anträge eingenommen?
5. Können Sie gewährleisten, daß die Vorgangsweise und die Ergebnisse dieser Stellungnahmen nicht im Widerspruch zu den einstimmig beschlossenen Empfehlungen der parlamentarischen Enquete-Kommission betreffend "Technikfolgenabschätzung am Beispiel der Gentechnologie" stehen?
6. Welche Maßnahmen und Aktivitäten wurden von seiten Ihres Ressorts bisher gesetzt, um die Öffentlichkeit bezüglich des Vorliegens von Anträgen zur Inverkehrbringung von herbizidresistenten GV-Pflanzen zu informieren bzw. der Öffentlichkeit diesbezügliche Informationen zugänglich zu machen? Was hat Ihr Ressort bisher unternommen, um eine breitere Öffentlichkeit - im Sinne des demokratischen Prinzips des österreichischen Gentechnikgesetzes - in den Entscheidungsprozeß bezüglich der Inverkehrbringung von herbizidresistenten GV-Pflanzen einzubinden?
7. Ist Ihnen bekannt, daß die gentechnische Veränderung von Kulturpflanzen, indem diesen artfremde Resistenzgene gegen ein spezifisches (firmeneigenes) Herbizid übertragen wurde, und die folgende breite Anwendung dieser GV-Pflanzen zusammen mit dem entsprechenden dazupassenden Herbizid zu schwerwiegenden ökologischen Schäden, insbesondere zu einer Störung des Bodenlebens und zu einer eindimensionalen Beeinflussung von Fruchtfolgen führen kann? Welche Forschungen und wissenschaftlichen Projekte zur ökologischen Bewertung von herbizidresistenten GV-Pflanzen wurden bisher bzw. werden im Rahmen der Forschungsagenden in Ihrem Ressort durchgeführt?
8. Welche Institutionen und ExpertInnen in Ihrem Ressort bzw. im Auftrag Ihres Ressorts wurden mit der Bewertung der synergistischen und ökologischen Wirkungszusammenhänge von Herbizidresistenzen zur Formulierung möglicher Einwände bezüglich der vorliegenden Inverkehrbringungsanträge beauftragt, und wurde dabei ein interdisziplinärer Ansatz verfolgt?
9. Können Sie innerhalb Ihres Ressorts gewährleisten, daß bei der zukünftigen Vorgangsweise und Erarbeitung inhaltlicher Positionen zur Bewertung der Inverkehrbringung von GV-Pflanzen die Empfehlungen der parlamentarischen Enquete-Kommission betreffend "Technikfolgenabschätzung am Beispiel der Gentechnologie" in bezug auf Landwirtschaft und Umwelt (insbesondere die zentralen Kriterien der Sicherheit und Beachtung synergistischer Wirkungszusammenhänge, der Rückholbarkeit und der ökologischen Wirkungszusammenhänge und an die begleitende Wirkungs- und Risikoforschung) eingehalten werden?

10. Ist Ihnen bekannt, daß die gentechnische Veränderung von Kulturpflanzen (in diesem Fall Mais), indem diesen ein artfremdes Toxingen von *Bacillus turingiensis* (B.t.) übertragen wurde, und die folgende breite Anwendung dieser GV-Pflanzen zu einem Resistenzwettbewerb mit den betroffenen Schädlingen führen kann, und daß in der Folge das ökologische Gleichgewicht zwischen natürlichen Nützlingen und Schadorganismen, was insbesondere für die langfristig erfolgreiche Durchführung des Biologischen Landbaues von Bedeutung ist, schwerwiegend gestört werden kann? Welche Forschungen und wissenschaftlichen Projekte zur ökologischen Bewertung der Übertragung von B.t.-Genen auf Kulturpflanzen wurden bisher bzw. werden im Rahmen der Forschungsagenden in Ihrem Ressort durchgeführt?
11. Ist Ihnen bekannt, daß die gentechnische Veränderung von Kulturpflanzen, indem diesen Gene gegen spezifische Herbizide und indem diesen artfremde Toxingene von *Bacillus turingiensis* (B.t.) übertragen wurden, und die folgende breite Anwendung dieser GV-Pflanzen zu anderen Nahrungsmitteln mit einer anderen Proteinzusammensetzung und mit anderen Inhaltsstoffen führt, sodaß die gesundheitliche Unbedenklichkeit solcher neuer Nahrungsmittel in Frage gestellt ist? Welche Forschungen und wissenschaftlichen Projekte zur ernährungsphysiologischen und qualitativen Bewertung von GV-Pflanzen als neue Nahrungsmittel wurden bisher bzw. werden im Rahmen der Forschungsagenden in Ihrem Ressort durchgeführt?
12. Ist Ihnen bekannt, daß die gentechnische Veränderung von Kulturpflanzen, indem diesen Gene gegen spezifische Herbizide und artfremde Toxingene von *Bacillus turingiensis* (B.t.) übertragen wurden und indem diesen durch gentechnologische Veränderungen die Eigenschaft der männlichen Sterilität zur Ausdehnung der Hybridzüchtung anmanipuliert wurde, und die folgende breite Anwendung dieser GV-Pflanzen zu höheren Erträgen, zur landwirtschaftlichen Produktivitätssteigerung und zu weiterem monokulturellen Anbau in agrarisch begünstigten Gebieten führt, sodaß schwerwiegende sozioökonomisch nachteilige Folgen und somit eine soziale Unverträglichkeit zu erwarten sind? Welche Forschungen und wissenschaftlichen Projekte zur sozioökonomischen Bewertung von GV-Pflanzen wurden bisher bzw. werden im Rahmen der Forschungsagenden in Ihrem Ressort durchgeführt?
13. Glauben Sie nicht, daß es aufgrund der zunehmenden Inverkehrbringungsanträge für GV-Pflanzen im Rahmen der EU-Richtlinie 90/220/EWG, insbesondere aber aufgrund der Inverkehrbringung herbizidresistenter GV-Pflanzen hoch an der Zeit ist, ein Prüfverfahren auf soziale Unverträglichkeit nach § 63 des Österreichischen Gentechnikgesetzes fachlich vorzubereiten und in der Folge ein solches einzuleiten? Sind dabei nicht die einstimmig beschlossenen Empfehlungen der parlamentarischen Enquete-Kommission betreffend "Technikfolgenabschätzung am Beispiel der Gentechnologie" zu berücksichtigen, welche diesbezüglich folgendermaßen lauten: "Sobald die Anwendung gentechnischer Mittel und Verfahren zur Produktivitätssteigerung zur Verschärfung der Überschußproblematik beiträgt, ist sie als sozial^{un}verträglich einzustufen"?